

p.C.22.91.1.(8) - GB/ra

Bern, den 11. November 1982

VERTRAULICHA k t e n n o t i z

Schweizerische Bankgesellschaft; Intrag-Anlagefonds;  
"Emergency Agreement" für den South Africa Trust Fund (SAFIT)

---

Am 10. November 1982 sprach Herr Dr. F.G. Gygax, Direktor der Schweizerischen Bankgesellschaft und Delegierter des Verwaltungsrates der Intrag AG, der Fondsleitungsgesellschaft der SBG, bei Herrn Botschafter Diez vor, um ihm folgendes Problem zu unterbreiten:

1. Die Intrag AG ist zur Zeit daran, für diejenigen ihrer total 21 Anlagefonds, deren Aktiven eindeutig in einem aussereuropäischen Land liegen, sogenannte "Emergency Agreements" auszuarbeiten, die für den Kriegsfall sicherstellen, dass Leitung und Verwaltung solcher Fonds vom Ausland aus erfolgen. Rechtlich stützt man sich dabei auf den zweiten Abschnitt (Art. 16ff) des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1957 betreffend vorsorgliche Schutzmassnahmen für juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen (SR 531.54, Aenderung vom 24.2.82: AS 1982 527) (Sitzverlegungsbeschluss). Währendem bei der vorübergehenden Sitzverlegung gemäss Artikel 1 - 15 des Sitzverlegungsbeschlusses der Bundesrat den Zeitpunkt der Sitzverlegung bestimmt (Artikel 10), können die anderen Schutzmassnahmen (Uebertragung von Vollmachten, fiduziarische Abtretung und die Errichtung von Trusts) von juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen grundsätzlich autonom in Kraft gesetzt werden.<sup>1)</sup> Einen Vorbehalt gibt es jedoch u.a. für Anlagefonds, indem für diese der Sitzverlegungsbeschluss die Genehmigung von Schutzmassnahmen (ausser der Sitzverlegung) durch die Bankenkommision als zuständige Aufsichtsbehörde vorschreibt

---

1) Vgl. Antrag des Finanzdepartements an den Bundesrat vom 29. Januar 1982 betreffend Aenderung des Sitzverlegungsbeschlusses.

- es sei denn, infolge einer bereits durchgeführten oder bevorstehenden feindlichen Besetzung des ganzen Gebietes eines Teils der Eidgenossenschaft sei die Einholung dieser Genehmigung unmöglich (Artikel 16 Absatz 3).

Im vorliegenden Fall wurde nun ein "Emergency Agreement" für den South Africa Trust Fund (SAFIT) ausgearbeitet und der Bankenkommision unterbreitet, die ihn grundsätzlich und unter dem Vorbehalt der im Ernstfall zu erteilenden Zustimmung zur Uebertragung der Geschäftsführung genehmigt hat. Am "Agreement" sind beteiligt: die Bankgesellschaft, die Intrag und der bereits in Südafrika bestehende Swiss Union Trust, Johannesburg. Es sieht vor, dass die Swiss Union Trust die Fondsleitung übernehmen würde und bestimmt, wie sie diese auszuüben hätte. Die Abrede ist den zuständigen südafrikanischen Behörden vorgelegt und von ihnen genehmigt worden.

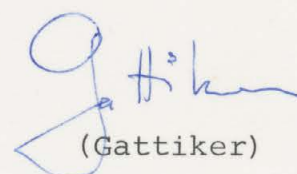
2. Um zwei potentiellen Schwierigkeiten im Ernstfall aus dem Wege zu gehen, ersucht die Bankgesellschaft das EDA um folgende Hilfeleistungen:
  - a) Sollte, wie Artikel 16 Absatz 3 des Bundesratsbeschlusses einräumt, die Bankenkommision nicht mehr in der Lage sein, die Genehmigung zur Uebertragung der Geschäftsführung zu erteilen, so bedarf die Bankgesellschaft bzw. die Intrag einer Bestätigung hierüber, um das "Agreement" wirksam werden zu lassen und dieses gegebenenfalls vor den südafrikanischen Gerichten und/oder Behörden zu vertreten. Die Frage, ob unsere Botschaft in Pretoria allenfalls eine entsprechende Erklärung abgeben könnte, bejaht Herr Botschafter Diez. Sie könnte sich dabei vorab auf Artikel 29 des Reglements des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes (SR 191.1) stützen,<sup>1)</sup> der zweifellos eine Bestätigung darüber abdeckt, die Bankenkommision sei infolge einer bereits durchgeführten oder bevorstehenden feindlichen Besetzung des ganzen Gebietes oder eines Teiles der Schweiz nicht mehr in der Lage, die in Artikel 16 Absatz 3

---

1) Art. 29 hat folgenden Wortlaut: "Die Vertretungen sind befugt, Bestätigungen über Tatsachen auszustellen, deren Richtigkeit hinreichend festgestellt ist, und zwar: a. für Schweizerbürger und juristische Personen schweizerischen Charakters; b. für ausländische Staatsangehörige und juristische Personen ausländischen Charakters, wenn die Urkunde in der Schweiz oder zugunsten schweizerischer Interessen verwendet werden soll."

des Sitzverlegungsbeschlusses vorgesehene Genehmigung zu erteilen.<sup>1)</sup>  
 Im Lichte dieser Tatsache bestehen unsererseits keine Bedenken,  
 dass das "Agreement" vorsieht, der Swiss Union Trust werde allen-  
 falls auch von der Botschaft "enquiries as to the state of affairs  
 in Switzerland" einholen.

- b) Der Vollzug des "Agreement" und die Uebertragung der Geschäftsfüh-  
 rung wird durch die Uebermittlung eines Kennwortes ausgelöst. Diese  
 Uebermittlung sollte in erster Linie durch brieflich bestätigten  
 Telex erfolgen. Da im Ernstfall nicht auszuschliessen ist, dass  
 sowohl die Post-als auch die Telexverbindungen unterbrochen werden,  
 wird auch die Funkübermittlung ins Auge gefasst. Die Frage ist  
 nun, ob gegebenenfalls der Funkverkehr zwischen Zentrale und unserer  
 Botschaft in Pretoria benützt werden könnte. Botschafter Diez  
 schliesst eine solche Möglichkeit nicht aus, er kann aber auch keine  
 förmliche Zusicherung geben, da die Frage im entscheidenden Moment  
 unter Berücksichtigung aller politischer und praktischer Implika-  
 tionen zu beantworten sein wird. Der Modus der Uebermittlung wird  
 von den erwähnten Gesellschaften in einem besonderen, streng ver-  
 traulichen Dokument niedergelegt, dessen Redaktion noch nicht ab-  
 geschlossen ist. Auf unsere Veranlassung hin wird dort der über uns  
 führende Funkweg mit der Einschränkung "if possible" versehen.
3. Herr Dr. Gygax wird zu Beginn des Monats Dezember nach Südafrika fah-  
 ren und bei dieser Gelegenheit Herrn Botschafter Bruggmann aufzusuchen,  
 um ihn persönlich zu orientieren.

  
 (Gattiker)

Kopie an:

- Schweiz. Botschaft in Pretoria
- Herrn Staatssekretär R. Probst

---

1) Vgl. auch die ähnlich gelagerte Anfrage des Anwaltsbüros Mc Kelvey,  
 Macaulay, Machum, St. John, an unser Generalkonsulat in Montréal im Zu-  
 sammenhang mit der Sitzverlegung der Harper Bayou Plantation Inc (unser  
 Schreiben an das Generalkonsulat vom 24.12.1980).